



Eisenbahner Skiclub Winterthur

Statuten 2012

1. Grundlagen

1.1 Grundsatz

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche oder die weibliche Schreibweise verwendet. Die jeweilige Form gilt selbstverständlich auch für das andere Geschlecht.

1.2 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Eisenbahner Skiclub Winterthur' (ESCW) besteht mit Sitz in Winterthur eine selbständige Sektion des 'Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE)'.

1.3 Zweck

Der Club fördert den umweltgerechten Ski-, Berg-, Wander- und Radsport sowie weitere von der Mitgliedschaft beschlossene und im Programm enthaltene Sportarten.

1.4 Aufgaben

Der Club erstellt ein Jahresprogramm für alle vorgesehenen Touren und Wettkämpfe. Ausserdem wird je nach Möglichkeit und Erfordernis das dazu nötige technische Material beschafft und bereit gestellt. Im Zentrum stehen gesundheitsfördernder Sport und die Pflege guter Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

2.1 Eintritt

Die Mitgliedschaft kann nach dem zurückgelegten 14. Altersjahr erworben werden, Minderjährige können nur mit der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Mitglied des ESCW werden.

2.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

2.3 Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder den Mutationsführer möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Clubjahr muss jedoch entrichtet werden.

2.4 Ausschluss

Vom Club ausgeschlossen werden kann:

- Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist
- Wer den Club in irgendeiner Weise schädigt
- Wer seinen finanziellen Verpflichtungen während 2 Jahren nicht nachkommt
- Dessen Adresse unbekannt ist

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid kann an der Generalversammlung rekurriert werden; die Versammlung entscheidet in letzter Instanz.

2.5 Mutationen

Die aktuellen Mitgliederzahlen und Mutationen werden an den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.

Änderungen (z.B. Name, Adresse, Mitgliederstatus Aktiv / Passiv, etc.) sind dem Mutationsführer umgehend zu melden.

2.6 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des laufenden Clubjahres zu entrichten. Neben dem Anteil für die Clubkasse enthält er auch den Beitrag an die Dachorganisation SVSE.

2.7 Beitragsbefreite Mitglieder

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die Tourenleiter und speziell beitragsbefreite Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht zu entrichten.

2.8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die die Bedingungen der Dachorganisation SVSE erfüllen und im Besitz eines SVSE-Mitgliederausweises sind. Sie können von vergünstigten Preisen bei SVSE-Kursen und Angeboten profitieren.

2.9 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben an Versammlungen nur eine beratende Stimme.

2.10 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf entsprechenden Antrag zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.11 Versicherung

Die persönliche Versicherung liegt bei allen Anlässen in der Verantwortung der Teilnehmenden.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des ESCW sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Mitgliederversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Ausschliesslich in die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes

3.3 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung können alle übrigen Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz des Vorstandes oder der GV fallen, erledigt werden.

3.4 Einladung

Zu den Versammlungen werden die Mitglieder 3 Wochen vorher schriftlich (Post / Mail) eingeladen.

3.5 Publikation

Die offiziellen Publikationsorgane sind der Sportteil der Verbandspresse, der Anschlagkasten des ESCW und die Webseite des ESCW im Internet.

3.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand angeordnet werden:

- wenn er dies als nötig erachtet
- wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3.7 Anträge

Anträge an eine Versammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

3.8 Abstimmungen

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

3.9 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Anschaffungen und Ausgaben über eine von der GV festgesetzte Finanzkompetenz.

3.10 Revisoren

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die beiden Hauptrevisoren (und bei Bedarf der Ersatzrevisor) prüfen die Rechnung, das Budget und das Geschäftsverhalten des Vorstandes. Sie stellen entsprechende Anträge an die GV.

3.11 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.12 Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt, für spezielle Zwecke Kommissionen zu bilden.

3.13 Delegierte

Der Vorstand bestimmt die Delegation, die den Club an der SVSE-Delegierten-Versammlung vertritt.

3.14 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Vorstand

4.1 Vorstand

Der Vorstand des ESCW besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und betreut folgende Ressorts:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- Sportvertreter (Obmänner der Sportarten)

Mehrfachmandate sind möglich, jedoch nicht zwischen den Funktionen Präsident und Sekretär sowie Präsident und Kassier.

Der Vorstand des ESCW führt folgende Geschäfte:

- Wahl der Tourenleiter
- Vertretung des Clubs gegenüber Dritten
- Ausführung der ihm von der Versammlung übertragenen Beschlüsse

Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von folgenden weiteren Aufgaben:

- Führen Punkteklassement
- Erstellung des Heftes ‚Jahresbericht‘ mit den Tourenberichten
- Erstellung Jahresprogramm
- Mitgliederverwaltung und Mutationen
- Kommunikation und Webseite
- Jährliches Tourenleitertreffen

Soweit nötig, sind die Funktionen des Vorstandes und der weiteren Aufgaben in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien kollektiv. Für die laufende Rechnung zeichnet der Kassier alleine.

4.2 Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

4.3 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen, übernimmt Spezialaufgaben und besorgt die Ämter von fehlenden Vorstandsmitgliedern.

4.4 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Abfassung der Protokolle von Sitzungen, Versammlungen oder bei Bedarf auch anderer Veranstaltungen.

4.5 Kassier

Der Kassier betreut sämtliche Geldgeschäfte. Er erstellt die Jahresrechnung, legt sie den Revisoren rechtzeitig zur Kontrolle vor und erstellt das Budget.

4.6 Materialverwalter

Der Materialverwalter verwahrt und pflegt das Clubmaterial. Er führt eine Inventarliste und beantragt dem Vorstand (in Absprache mit den jeweiligen Sportvertretern) Neuanschaffungen oder Ersatz von altem bzw. beschädigtem Material.

4.7 Sportvertreter

Die Sportvertreter (Obmänner Berg, Wandern, Ski, Rad und nach Bedarf weitere im Verein vertretene Sportarten) organisieren in Absprache mit ihren Leitern für das Jahresprogramm Touren, Kurse, Trainings, Wettkämpfe und weitere Anlässe nach Bedarf. Sie rekrutieren und betreuen die Tourenleiter ihrer Disziplin.

- Der Obmann ‚Berg‘:
 - o handelt nach einem vom Vorstand gut geheissenen Pflichtenheft
 - o erstellt und pflegt für die ‚Tourenleiter Berg‘ einen Leitfaden mit zentralen Grundsätzen zur Leitertätigkeit. Dieses Dokument soll helfen, die Leitenden bei Gerichtsfällen nach einem Unfall zu schützen und zu entlasten.

5. Kasse

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen
- Überschüssen aus Clubanlässen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Beiträge aus dem Rettungsfonds für Einkäufe von Sicherheitsmaterial

5.2 Ausgaben

Aus der Clubkasse werden finanziert:

- Administration
- Material
- Vorstandsentschädigungen
- Tourenleiterentschädigungen
- Verbandsbeiträge SVSE
- Startgelder für Wettkämpfe der SVSE (gem. Möglichkeiten des clubinternen Budgets)
- Restkosten von Clubanlässen
- Einlagen in den Rettungsfonds
- Weiterbildungen
- Jugendförderung
- Unvorhergesehenes

5.3 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Rettungsfonds

6.1 Zweck

Der ESCW besitzt einen Rettungsfonds. Dessen Mittel können zur Deckung von Rettungskosten bei Clubanlässen für die Mitglieder verwendet werden, soweit sie nicht durch andere Organisationen oder Versicherungen gedeckt sind.

Dem Fonds können auch Beiträge zur Ergreifung von vorbeugenden Massnahmen (Rettungs- und Sicherheitsmaterial, Weiterbildungskurse) entnommen werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

6.2 Speisung

Der Rettungsfonds wird gespeisen durch Schenkungen, Zinsen und vom Vorstand bestimmten einzelnen Beiträgen aus der Clubkasse.

6.3 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen zweckgebunden der SVSE zur Verwaltung übergeben. Das Vorgehen wird in Ziffer 8.2 geregelt.

7. Punkteklassement

7.1 Zweck

Um die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des ESCW zu belohnen, wird ein Punkteklassement geführt.

7.2 Bewertung

Folgende Anlässe werden bewertet:

- Sämtliche Anlässe gemäss Jahresprogramm ESCW
- Sämtliche sportlichen Anlässe gemäss Jahresprogramm SVSE
- Zusätzliche Anlässe, welche wie unter Pkt. 3.5 beschrieben publiziert wurden

7.3 Punkte

Pro Tagesanlass wird 1 Punkt gutgeschrieben. Für ½-tägige und kürzere Anlässe wird ½ Punkt gutgeschrieben.

7.4 Ehrengaben

Beim Erreichen von 60, 200, 400, 600 (800 usw. ...) Punkten werden vom Vorstand Ehrengaben überreicht.

7.5 Wanderpreis

Den Wanderpreis des Punkteklassements erhält dasjenige Clubmitglied, das während des vergangenen Clubjahres am meisten Punkte erworben hat.

Der Wanderpreis bleibt immer im Eigentum des Clubs.

Kann der Wanderpreis nicht weiter beschriftet werden, kann ein Mitglied den Wanderpreis behalten, sofern es einen gleichwertigen Ersatz spendet.

7.6 Meldung

Der verantwortliche Tourenleiter meldet die Teilnehmer und die gutzuschreibenden Punkte dem Führer des Punkteklassements.

Von jedem Anlass wird zu Handen des Jahresberichts ein kurzer Bericht erstellt.

8. Auflösung

8.1 Zustimmung

Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von 2/3 der Aktivmitglieder erforderlich.

8.2 Verwaltung von Vermögen und Material

Vermögen und Material werden der SVSE zur Verwaltung übergeben.

Wird innert 3 Jahren mit gleichem Ziel und Sitz wieder ein neuer Club gegründet, so sind Vermögen und Material diesem von der SVSE wieder auszuhändigen.

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Anpassungen Punkteklassement

Die bei der Bewilligung dieser Statuten erreichten Punktzahlen aller Mitglieder werden (rückwirkend auf das Clubjahr mit Beginn 01.01.2012) verdoppelt. ¼- und ½- Punkte werden zu vollen Punkten aufgerundet.

10. Schlussbestimmung

10.1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. April 2012 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten mit Datum vom 29.11.1998.

Winterthur, den 14. April 2012

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christoph Gerber

Barbara Gerber